Satzung
der Stadt Georgsmarienhütte
über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

(Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) und den §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung vom 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Georgsmarienhütte – nachfolgend „Stadt" genannt – obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Zur Erfüllung dieser Aufgaben baut, betreibt und unterhält die Stadt jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen

   a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

   b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

   c. zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigung).

3. Nicht umfasst von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), selbst wenn diese flüssig oder wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern und sonstiger Vorbehandlungsanlagen von den Grundstückseigentümern selbst durchzuführen.

4. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung bestimmt die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

5. Die Stadt kann sich zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen. Abwasseranlagen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, sind Teil der öffentlichen Einrichtung, wenn sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben dieser Anlagen bedient.

6. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen angefallenen Fäkalschlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangende Wasser.

3. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

4. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

5. Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht aus den öffentlichen Schmutzwasserkanälen, den Pumpwerken, den Klärwerken, den Anschlusskanälen bis zur Grundstücksgrenze sowie allen weiteren technischen Einrichtungen, die zur Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers erforderlich sind. Sie endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6. Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht aus den Niederschlagswasserkanälen, Regenrückhaltebecken, offenen und verrohrten Gräben, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind und den Anschlusskanälen sowie allen weiteren technischen Einrichtungen, die zur Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers erforderlich sind. Sie endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

7. Zu den dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

8. Der Anschlusskanal bildet die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutz- oder Niederschlagswasser) oder von offenen oder verrohrten Gräben und Wasserläufen i.S.v. Abs. 6 und der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Hauptkanal und endet an der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Die Anschlusskanäle sind Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem zu entwässernden Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

10. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie oder einzelne von ihnen nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.

11. Soweit sich die Regelungen dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und andere dinglich Berechtigte.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Der/die Eigentümer/in eines im Gemeindegebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu denen der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat.

2. Der/die Eigentümer/in eines im Gemeindegebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu denen der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat und er/sie nicht verpflichtet ist, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an die bestehenden zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert, es sei denn, der/die Grundstückseigentümerin erklärt schriftlich, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen.

4. Nach erfolgtem Anschluss sind der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der ihnen erteilten Genehmigung zu benutzen. Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht vorliegen, kann der/die Grundstückseigentümer/in verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren und behandelt werden.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

1. Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu der der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorbehaltlich der Einschränkung nach § 96 Abs. 6 S. 3 NWG nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 1. Halbsatz nachträglich eintreten. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

6. Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen und hierzu auch sein Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen zu versehen.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Stadt durch eine schriftliche Mitteilung an den/die Grundstückseigentümer/innen bekannt. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe vorzunehmen.

8. Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn, dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung oder nach den Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen besteht.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

2. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

1. Jeder/jede Grundstückseigentümer/in hat sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu der der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat.

2. Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an eine der öffentlichen Abwasseranlagen anordnen. Dabei darf nur unbelastetes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Für belastetes Niederschlagswasser kann der Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage angeordnet werden, wenn das Grundstück eine Straße grenzt, in der eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist oder zu der der/die Grundstückseigentümer/in einen eigenen dinglich bzw. durch Baulast gesicherten Zugang hat und die weiteren Voraussetzungen nach Maßgaben des Abs. 1 erfüllt sind. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

3. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, hat der/die Grundstückseigentümer/in denjenigen Teil des Abwassers, der nicht versickern kann, nach Maßgabe dieser Satzung in die entsprechende Abwasseranlage einzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser gilt § 5 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Befreiung zu versagen ist, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlags-

wassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Von einer Erforderlichkeit des gesammelten Fortleitens des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Niederschlagswasser auf einem Grundstück wegen der Art des anstehenden Bodens oder aus topografischen Gründen nicht versickern kann,

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann, oder

- des Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

§ 8
Anschlusskanäle

1. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück entwässert werden.

2. Wird ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Anschlusskanäle auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich sichern lassen.

3. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Stadt.

4. Grenzt das anzuschließende Grundstück nicht an die Straße, in der der öffentliche Kanal liegt, so wird der Anschlusskanal dort hergestellt, wo der Hinterlieger über ein Wegerecht verfügt.

5. Die Stadt lässt im Bereich der Schmutzwasserentsorgung den Anschlusskanal vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze des jeweilig zu entsorgenden Grundstücks herstellen.

6. Der/die Grundstückeigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
7. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Wenn einem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen DIN EN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen", DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden" und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten, im betriebsfähigen Zustand zu unterhalten und zu betreiben.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfertigen Zustand zu erhalten. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bedingungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten in einer angemessenen Frist entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Anpassungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen aufgrund von

   a. Änderungen an den öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen,
   b. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, oder
   c. aufgrund einer wesentlichen Änderung der Abwasserzusammensetzung

   erforderlich sind.

3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

4. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bedingungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als

Höhe der Rückstauebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück über der Anschlussleitung. Die Grundstückentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 100 zu sichern.

§ 10
Kleinkläranlagen / Fäkalschlammbeseitigung

1. Soweit und solange das Grundstück nicht über einen Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen verfügt, sondern auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm durch die Stadt entsorgen zu lassen.

2. Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Kleinkläranlage heranfahren und den in der Anlage gesammelten Fäkalschlamm entsorgen kann. Die Stadt kann verlangen, dass fest installierte Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze hin verlegt werden.

3. Die Kleinkläranlagen sind nach Maßgabe der Ziffer 4 der DIN 4261, Teil 3 nach Bedarf zu entschlammen. Auf ein entsprechendes Verlangen hin ist der Stadt der Nachweis der letzten Entschlammung vorzulegen.

§ 11
Abflusslose Sammelgruben / Abwasserbeseitigung

1. Soweit und solange das Grundstück nicht über einen Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen verfügt, sondern auf dem Grundstück eine abflusslose Sammelgrube besteht, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, das in der abflusslosen Sammelgrube gesammelte Abwasser durch die Stadt entsorgen zu lassen.

2. Abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Kleinkläranlage heranfahren und das in der Anlage gesammelte

Abwasser entsorgen kann. Die Stadt kann verlangen, dass fest installierte Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze hin verlegt werden.

§ 12
Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen / Entgelte

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers sowie die Finanzierung der Einrichtungen bestimmen sich im Übrigen nach den „Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Georgsmarienhütte – Eigenbetrieb Abwasser – zur Abwasserbeseitigung" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

   a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ohne dass eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist,

   b) entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, ohne dass insoweit eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist,

   c) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ohne dass eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist,

   d) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht sämtliches in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleitendes, auf dem Grundstück anfallendes

Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, ohne dass insoweit eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist,

e) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm durch die Stadt entsorgen lässt,

f) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser durch die Stadt entsorgen lässt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 12.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Anschluss- und Benutzungssatzung Abwasser) vom 14.12.2006 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 10.11.2025

Stadt Georgsmarienhütte

STADT GEORGSMARIENHÜTTE LANDKREIS OSNABRÜCK

Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin